

30 - dr
Michaela Drescher
☎ 3000

21.01.2009

33 – Herrn Zündorf, Herrn Meyer

Unter Bezugnahme auf

☒ **Gespräch** vom heute

☐ Schreiben vom

☐ zuständigkeitshalber

☐ Mit Dank zurück

☐ Mit Stellungnahme zurück

☒ 1 Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Drescher

Mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme und

☐ Stellungnahme und

☐ Auskunft **über** (S. unten)

☐ weitere Bearbeitung

☒ Auswertung

☐ Prüfung

☒ dort Verbleib

☐ **Rückgabe** bis zum

☐ Rücksprache

☐ weitere Veranlassung

☐ unmittelbare Erledigung

☐ Weitergabe an: _____

Bemerkungen:

Anbei übersende ich Ihnen die Ausarbeitung der Referendarin Möniq, die im Ergebnis zutreffend ist.

Die OWG-UWG muss keine Unterstützungsunterschriften vorlegen, weil die UWG bereits seit 1999 im Rat der Stadt Leverkusen vertreten ist und sie jetzt lediglich ihre Mitgliederzahl und damit verbunden ihren Namen erweitert hat.

Betreff: Wahlvorbereitung der. Opladener Wählergruppe- Unabhängigen Wählergemeinschaft Leverkusen e.V. "

Stellungnahme

Einer Zulassung der Wahlvorschläge der „ Opladener **Wählergruppe- Unabhängige Wählergemeinschaft Leverkusen e.V.**“ steht nichts entgegen. Eine Sammlung von **Unterstützungsunterschriften bezüglich** der Wahlvorschläge ist nicht erforderlich.

Im Umkehrschluss aus § 15 Abs.2 S.1,2 KWahlG folgt, dass Wahlvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten, sogenannten Wählergruppen eingereicht werden können, sofern diese ununterbrochen in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land, vertreten sind. Eine **Unterschriftensammlung i.S.d. § 15 KWahlG** ist nur erforderlich, wenn die Wählergruppe nicht ununterbrochen vertreten ist.

Die UWG wurde schon im Jahr 1998 gegründet und ist schon seit dem Jahr 2004 durchgehend mit einem Mandat im Rat der Stadt Leverkusen vertreten.

Die Namensänderung der ehemals UWG in die OWG-UWG führt nicht zu einer Unterbrechung i.S.d. § 15 Abs.2 KWahlG.

Wie sich aus der Satzung der OWG- UWG ergibt ist die Namensänderung unter derselben Vereins Register Nummer 1639 eingetragen worden, wie die der UWG. Insoweit hat sich durch Umbenennung nicht die Registernummer des Vereins **geändert**. Dies spricht insoweit schon für das Fortbestehen der ehemals **UWG**.

Darüber hinaus spricht hierfür auch schon die neue Namensgebung, die vielmehr als Namenserweiterung gesehen werden kann. Der ursprüngliche Name UWG wird schließlich auch in der neuen Namensführung OWG- UWG fortgeführt.

In § 2 der Satzung der UWG werden Zweck und Aufgabe des Vereins festgelegt. Dieser deckt sich mit dem Wortlaut des § 2 der Satzung der OWG- UWG in dem ebenso Zweck und Aufgabe des Vereins definiert worden sind. Eine Veränderung der verfolgten Ziele und Grundsätze hat damit nicht stattgefunden.

Die Wählergruppe hat sich somit durch ihre neue Namensgebung nur in ihrem äußeren Erscheinungsbild verändert, der wesentliche Kern, also Aufgabe und Zweck sind davon unberührt geblieben.

Auch die Tatsache, dass einige **Mitglieder der** OWG- UWG in die Wählergruppe übergetreten sind und ihre Wählerstimmen mitgenommen haben, obwohl diese ursprünglich einer anderen Partei „ gehört “ haben, ist nicht zu beanstanden. Dies ist auch auf **Bundestage**-ebene erlaubt, auch wenn dies gerade im Hinblick auf Listenkandidaten fragwürdig erscheint.

Die beigefügten Nachweise sind als ausreichend anzusehen, um die ununterbrochene Vertretung der OWG-UWG in der Stadt Leverkusen zu belegen.